

## Gemeinde Fintel

### **BEKANTMACHUNG** **über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1.** **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "In den Drohn"** **mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 dem Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Fintel soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die örtlichen Bauvorschriften ergänzt bzw. modifiziert werden.

Die Lage des Planänderungsgebietes im Osten der Gemeinde Fintel, nördlich der Straße „Osterberg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen

Der Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**02.09. bis einschließlich 02.10.2024**

öffentlich aus und können im Internet unter

<https://www.sqfintel.de/page/bauleitplanung> eingesehen werden. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr. Weitere Einsichtnahme kann nach telefonisch vereinbart werden (Tel.: 04265-1329).

Hier wird u. a. über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist per email ([gemeinde.fintel@fintel.de](mailto:gemeinde.fintel@fintel.de)) und bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fintel, den 21.08.2024

gez. Aselmann  
Bürgermeister